

Benutzungs- und Entgeltordnung

für den Ödenturmsaal im Stadtbezirk Weiler o.H.

vom Dezember 1997,
geändert am 19. Dezember 2001,
20. März 2002, 27. April 2005, 25. Juni 2008, 26. Oktober 2011
22. Oktober 2014 und 27. September 2017

I. Benutzungsordnung

1. Der Ödenturmsaal dient kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen. Bei der Vergabe der Halle haben städtische und Vereinsveranstaltungen Vorrang vor Privatveranstaltungen. Im Einzelfall können auch gewerbliche Veranstaltungen, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Interessen der Stadt stehen, zugelassen werden. Eine Einzelfallprüfung bei einer gewerblichen Nutzung behält sich die Gemeinde vor.
2. Politische Veranstaltungen sind in den städtischen Räumlichkeiten nur zulässig, wenn ein entsprechender Ortsverband der jeweiligen Partei der Mieter und Veranstalter ist und den Medien (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) der Zutritt und die Berichterstattung gewährt werden.
3. Die Verwaltung und Vergabe erfolgt durch den Ortsvorsteher. Anträge auf Überlassung der Räume sind schriftlich oder mündlich beim Ortsvorsteher zu stellen. Das Mietverhältnis für die Nutzung der Räume ist erst rechtswirksam abgeschlossen, wenn der Mieter eine schriftliche Zusage über die Überlassung der Räume durch den Ortsvorsteher erhalten hat. Das Vormerken von Veranstaltungsterminen begründet noch kein Vertragsverhältnis.
4. Der Zweck der Veranstaltung und die Gestaltung des Saales sind im Antrag, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin, festzulegen und dem Ortsvorsteher bekannt zu geben. Der Mieter ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.
5. Findet eine Veranstaltung aus irgendeinem Grunde nicht statt und wird der Ortsvorsteher nicht mindestens 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich benachrichtigt, so hat der Mieter als Ausfallentschädigung 25% des vereinbarten Mietbetrages zu bezahlen. Wurden von der Gemeinde bereits Vorbereitungen wie Heizung, Bestuhlung u.ä. getroffen, so werden dem Mieter diese Kosten zusätzlich berechnet.
6. Mit dem Antrag auf Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Ordnung an.
7. Pflichten des Mieters:
 - a. Erforderliche behördliche Genehmigungen für die Veranstaltung sind selbst einzuholen.
 - b. Es besteht Rauchverbot im gesamten Gebäude.

- c. Alle Einrichtungsgegenstände und Räumlichkeiten sind pfleglich zu behandeln.
 - d. Alle genutzten Räumlichkeiten sind nach der Veranstaltung in einem ordentlichen Zustand zurückzugeben.
 - e. Küche und Toilette sind nach der Veranstaltung in nass gereinigtem Zustand, die übrigen Räume in besenreinem Zustand an den Hausmeister oder Ortsvorsteher zu übergeben.
 - f. Der Müll ist vom Mieter zu entsorgen.
 - g. Die Verkehrssicherungspflicht (u.a. Räum- und Streupflicht) geht in der Zeit der Anmietung zu Lasten des Mieters.
 - h. Der Mieter muss eine Kautionshöhe von 250,- Euro an den Ortsvorsteher oder den Hausmeister entrichten. Hiervon ausgenommen sind: Die Landfrauen Weiler, die Jagdgenossenschaft Weiler, der Liederkranz Weiler und die Kirchengemeinde Weiler.
 - i. Der Mieter hat die Unfallverhütungsvorschriften, die Brandschutzbestimmungen sowie alle gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Eine Feuersicherheitswache ist nur dann erforderlich, wenn gefährliche Stoffe oder offenes Feuer benutzt werden. Die Kosten der Feuersicherheitswache trägt der Veranstalter.
 - k. Dekorationen müssen aus mindestens schwer entflammbar Stoffen bestehen. Sie müssen so angebracht werden, dass sie die Rettungswege nicht einengen. Dabei sind die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Haftung übernimmt der Mieter. Das Benageln von Wänden, Fußböden und dergleichen ist nicht gestattet.
 - l. Der Veranstalter ist bei der Wahl seines Getränkelieferanten nicht gebunden. Der Ausschank der Biere einer Geislinger Brauerei ist wünschenswert.
8. Die Gemeinde ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn:
- a. die Kautionshöhe nicht fristgerecht entrichtet ist,
 - b. ggf. der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht fristgerecht nachgewiesen ist,
 - c. durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
 - d. die Gemeinde die Räume aus unvorhergesehenem wichtigem Grund für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck dringend benötigt (z.B. Katastrophenfall).
9. Die vorhandene Bestuhlung von max. 143 Sitzplätzen (Reihenbestuhlung max. 143 Sitzplätze, Tischbestuhlung ohne Podium max. 128 Sitzplätze und Tischbestuhlung mit Podium max. 102 Sitzplätze entsprechend den Bestuhlungsplänen) ist zu verwenden. Bei einer Benutzung ohne Bestuhlung beträgt die maximale Besucherzahl 210 Personen. Flucht- und Rettungswege sind einzuhalten.
10. Die Räume und Einrichtungsgegenstände gelten als ordnungsmäßig an den Mieter übergeben, wenn er Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder Ortsvorsteher schriftlich geltend macht.

11. Der Mieter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters entstehen.
Im gleichen Umfang verzichtet der Mieter auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Rückgriffsansprüche gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.
12. Der Mieter haftet der Gemeinde für sämtliche im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Schäden, sofern diese nicht durch die Gemeinde zu vertreten sind.
13. Die Gemeinde übernimmt für sämtliche von dritten Personen eingebrachte Gegenstände keine Haftung.

Dem Mieter wird empfohlen, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass der Mieter den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung bis spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung nachweist.
14. Die Ordnung im Ödenturmsaal überwacht der Ortsvorsteher oder der Hausmeister. Ihre Weisungen sind zu befolgen. Sie üben das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit und unentgeltlich Zutritt zu gewähren.
15. Bei einem groben Verstoß gegen diese Ordnung hat der Mieter auf Verlangen des Ortsvorstehers oder des Hausmeisters den Ödenturmsaal sofort zu räumen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Gemeinde die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen. Der Mieter bleibt in diesen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet und haftet auch für etwaige Verzugsfolgen. Er kann keinen Schadenersatz verlangen.

II. Benutzungsentgelte

a) Saalbenutzung ohne Küche bis 4 Stunden	89,- €
b) Zuschlag für Küchenbenützung bis 4 Stunden (nur kalte Küche)	19,- €
c) Saalbenutzung ohne Küche bis 6 Stunden	131,- €
d) Saalbenutzung ohne Küche über 6 Stunden	158,- €
e) Zuschlag für Küchenbenutzung	32,- €
f) Energiekosten außerhalb der Heizperiode (Okt. bis April) ermäßigt sich der Betrag um ein Drittel	57,- €

- g) Der Ortsvorsteher wird ermächtigt, die Entgelte bei sozialen, kirchlichen und berufsständischen Organisationen bis zu 50 % zu ermäßigen. Dies gilt auch für Veranstaltungen der Ortsverbände politischer Parteien.
Die Ermäßigung gilt auch für Veranstaltungen der vorgenannten Nutzer, die zur Erzielung eines Gewinns ausgerichtet sind.
Die vorgenannten Regelungen gelten sinngemäß auch für kirchliche Gruppierungen.
- h) Bei Benutzung für gewerbliche Zwecke (ausgenommen Musikveranstaltungen) werden die doppelten Sätze nach Buchstaben a) bis d) erhoben.
- i) Bei Vereinsfeiern von örtlichen Vereinen und Organisationen des Stadtbezirks Weiler wird für die Raumbenutzung kein Entgelt nach Buchstaben a) bis d) erhoben. Die Energiekosten sind jedoch zu entrichten. Bei Vereinsfeiern mit Tanz werden die halben Sätze nach Buchstaben a) bis d) erhoben.
- j) Sofern der Stadt durch die Veranstaltung zusätzliche Reinigungskosten für die Räume entstehen, werden diese dem Veranstalter berechnet, sofern er die Reinigung nicht selbst vornimmt. In letzterem Fall wird die Art und Weise der erforderlichen Reinigung von der Stadt Geislingen bestimmt und überwacht.